



Leistungsauftrag

zwischen

dem Einwohnergemeinderat Engelberg, vertreten durch
den Talamann Alex Höchli
sowie
den Geschäftsführer Bendicht Oggier

und

dem **Schulrat**, vertreten durch
die Präsidentin Cornelia Amstutz, Gemeinderätin
sowie
den Sekretär Peter Schmidli, Abteilungsleiter Bildung und Kultur

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Gesetze / Verordnungen / Erlasse

- Bildungsgesetz des Kantons Obwalden¹
- Bildungsverordnung des Kantons Obwalden²
- Musikschul Reglement der Einwohnergemeinde Engelberg
- Leitbild der Einwohnergemeinde Engelberg
- Masterplan Engelberg
- Geschäftsordnung der Einwohnergemeinde Engelberg

1.2 Gemeindeordnung

- Gemäss Art. 25a und 25b der Gemeindeordnung kann der Einwohnergemeinderat für bestimmte Aufgaben ständige Kommissionen wählen und sie mit bestimmten Aufgaben beauftragen.
- Es wird auf Kapitel I, Allgemeine Bestimmungen sowie Kapitel IV, weitere Kommissionen und Gremien, verwiesen.
- Für die Departementsunterstellung ist das sich im Anhang der Organisationsverordnung befindende, vom Einwohnergemeinderat genehmigte Organigramm verbindlich.

¹ GDB 410.1

² GDB 510.11

2. Ziel und Zweck der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt die Organisation, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Zusammenarbeit des Schulrates mit dem Einwohnergemeinderat.

3. Organisation

- Der Schulrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, diese werden vom Einwohnergemeinderat gewählt
- Die Präsidentin führt die Sitzungen und vertritt den Schulrat gegen aussen
- Die Protokollführung sowie die allgemeine Administration und Korrespondenz erfolgen durch den Abteilungsleiter Bildung und Kultur oder durch eine von ihm beauftragte Person aus der Abteilung Bildung und Kultur
- Der Schulrat konstituiert sich ansonsten selber und verteilt die zu erledigenden Aufgaben innerhalb der einzelnen Ressorts.

4. Aufgaben des Schulrates

4.1 Allgemeines

Der Schulrat hat gemäss dem Bildungsgesetz die unmittelbare Aufsicht über das Volksschulangebot der Einwohnergemeinde. Er ist für die strategischen Belange der Schule und für alle Massnahmen zuständig, deren Anordnung nicht anderen Organen übertragen ist. Er kann einzelne Aufgaben mittels Beschluss auch den Mitgliedern des Schulrates übertragen.

4.2 Aufgaben

Insbesondere sind folgende Aufgaben durch den Schulrat auszuführen:

- a. Erlass des Organisationsstatuts, des Schulleitbilds und des Schulprogramms gemäss Art. 60 Abs. 3 des Bildungsgesetzes
- b. Die Antragstellung zu jenen Personalgeschäften, die in die Zuständigkeit des Geschäftsführers der Einwohnergemeinde fallen
- c. Die Festlegung der Pensen, über welche die Schulleitung verfügen kann
- d. Die Zuteilung der finanziellen Mittel, über welche die Schulleitung verfügen kann
- e. Die Aufsicht über die Einhaltung der Schulpflicht gemäss Art. 56 Abs. 3 des Bildungsgesetzes
- f. Die Entscheidung über die Entlassung aus der Schulpflicht gemäss Art. 56 Abs. 4 des Bildungsgesetzes
- g. Die Bewilligung des Schulbesuches in einer anderen Gemeinde gemäss Art. 58 des Bildungsgesetzes
- h. Bestimmung Struktur und Fächerkanon der Musikschule

4.3 Weiterbildung

Der Schulrat sorgt für seine eigene Weiterbildung.

4.4 Protokollierung

Der Schulrat führt über sämtliche Aktivitäten ein Protokoll. Dieses ist innert 20 Tagen dem Geschäftsführer der Einwohnergemeinde zuhanden des Gemeinderates zur Kenntnis zu bringen.

5. Kompetenzen

Für budgetierte Ausgaben beträgt die Kompetenz CHF 50'000.00. Für nicht budgetierte Ausgaben CHF 20'000.00.

6. Zusammenarbeit mit dem Einwohnergemeinderat

- Der Schulrat und der Einwohnergemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.

- Die Präsidentin kann einzelne Geschäfte auf Wunsch des Einwohnergemeinderats anlässlich einer Gemeinderatssitzung persönlich vertreten.
- Die Geschäfte werden durch das Departement Bildung und Kultur für den Schulrat und den Einwohnergemeinderat aufbereitet.
- Die Kommunikation zwischen Schulrat und Einwohnergemeinderat erfolgt via Gemeinderätin Bildung und Kultur.
- Jeweils auf Ende Oktober erstellt die Abteilung Bildung und Kultur die Sitzungsgeldabrechnung.

7. Inkrafttreten

Diese Leistungsvereinbarung tritt per 1. November 2016 in Kraft.

Engelberg, 26. August 2019

Einwohnergemeinderat Engelberg



Alex Höchli
Talamann



Bendicht Oggier
Geschäftsführer

Schulrat Engelberg



Cornelia Amstutz
Präsidentin



Peter Schmidli
Sekretär